

INHALT	SEITE
14. Satzung über die Hebesätze der Kreisstadt Unna für die Realsteuern vom 27.03.2024	24
15. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 74 "Körnerstraße/Lessingstraße", 1. Änderung vom 27.03.2024	26
16. Haushaltssatzung vom 27.03.2024 der Kreisstadt Unna für die Haushaltsjahre 2024 und 2025	31

14.

Bekanntmachung**Satzung über die Hebesätze der Kreisstadt Unna für die Realsteuern vom 27.03.2024**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Satzung über die Hebesätze der Kreisstadt Unna für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern (Realsteuern) werden ab 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 447 v.H.
2. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 843 v.H.
3. Gewerbesteuer auf 595 v.H.

§ 2

Die Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unna, den 27.03.2024
In Vertretung

gez. Sandro Wiggerich
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Hebesätze der Kreisstadt Unna für die Realsteuern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 27.03.2024

In Vertretung

gez. Sandro Wiggerich
Erster Beigeordneter

15.

Bekanntmachung**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 74 "Körnerstraße/Lessingstraße", 1. Änderung vom 27.03.2024**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 29.02.2024 über den Bebauungsplan Unna Nr. 74 "Körnerstraße/Lessingstraße", 1. Änderung öffentlich bekanntgemacht:

1. Von dem Ergebnis der gemäß § 3 (1) BauGB im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am 11.07.2019 durchgeführten Bürgerversammlung sowie der Prüfung der schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit wird Kenntnis genommen (vgl. Anlage 1).
2. Die gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Unna Nr. 74 "Körnerstraße/Lessingstraße", 1. Änderung vorgebrachten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den in der Zusammenstellung enthaltenen Ergebnissen (Prüfungs- und Abwägungsergebnis gemäß Anlage 2) wird zugestimmt.
3. Die gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i. V. m. § 4a (3) BauGB während der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Unna Nr. 74 "Körnerstraße/Lessingstraße", 1. Änderung eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den in der Zusammenstellung enthaltenen Ergebnissen (Prüfungs- und Abwägungsergebnis gemäß Anlage 3) wird zugestimmt.
4. Der Bebauungsplan Unna Nr. 74 "Körnerstraße/Lessingstraße", 1. Änderung wird gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 89 BauO NRW und § 7 GO jeweils in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Begründung beschlossen (Anlagen 4 - 5).

Rechtsgrundlage:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490); Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6); Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6); Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802); Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in Kraft getreten am 04. August 2018 und am 01. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 74 "Körnerstraße/Lessingstraße", 1. Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

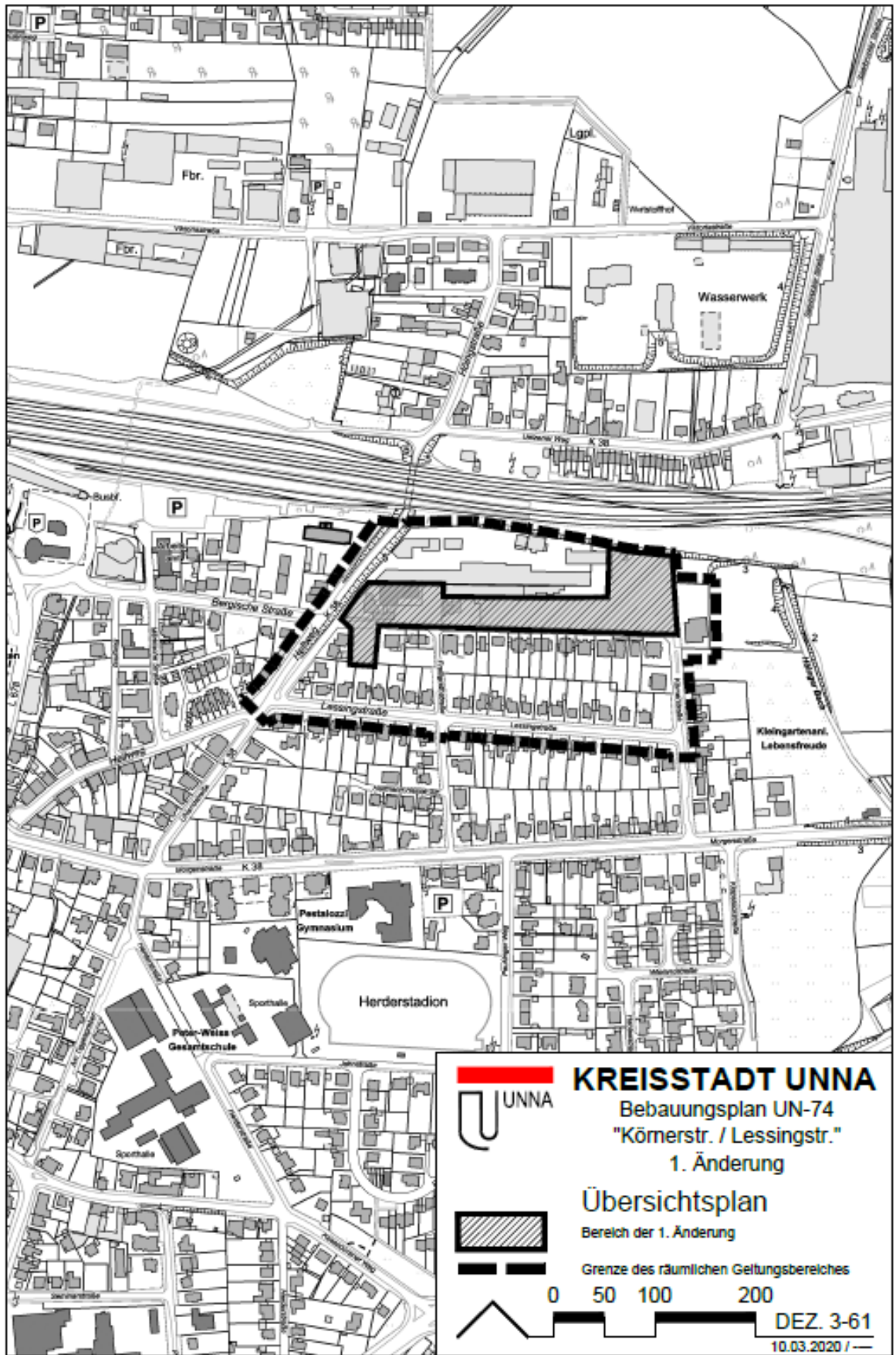
Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann bei der Kreisstadt Unna, Dezernat 3, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr / 13.30 Uhr bis 15.45 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Unna Nr. 74 "Körnerstraße/Lessingstraße", 1. Änderung im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <https://www.unna.de/standort/planen-bauen-wohnen/planen/bebauungsplaene/einzelstellung-bebauungsplaene> ist der Satzungsplan BP-UN074-01 zu finden.

Über das Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://bauleitplanung.nrw.de> kann der Bebauungsplan Unna Nr. 74 "Körnerstraße/ Lessingstraße", 1. Änderung ebenfalls eingesehen werden.

Unna, den 27.03.2024
In Vertretung

gez. Sandro Wiggerich
Erster Beigeordneter



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der gefasste Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 29.02.2024 über den Bebauungsplan Unna Nr. 74 "Körnerstraße/Lessingstraße", 1. Änderung öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 27.03.2024
In Vertretung

gez. Sandro Wiggerich
Erster Beigeordneter

16.

Bekanntmachung**Haushaltssatzung**

der Kreisstadt Unna für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Unna mit Beschluss vom 29.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2024	2025
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	237.029.455 EUR	250.982.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	250.829.455 EUR	260.682.000 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	4.500.000 EUR	4.500.000 EUR
somit auf	246.329.455 EUR	256.182.000 EUR
 im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	226.847.455 EUR	240.733.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	226.594.455 EUR	235.610.000 EUR
<i>(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan von</i>	<i>4.500.000 EUR</i>	<i>4.500.000 EUR)</i>
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.620.000 EUR	12.925.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	59.580.000 EUR	49.275.000 EUR
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	51.432.000 EUR	37.827.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.725.000 EUR	9.600.000 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Produktbereich 01: Innere Verwaltung, Produktbereich 02: Sicherheit und Ordnung, Produktbereich 03: Schulträgeraufgaben, Produktbereich 05: Soziale Leistungen, Produktbereich 06: Kinder,- Jugend- und Familienhilfe, Produktbereich 08: Sportförderung und Produktbereich 16: Allgemeine Finanzwirtschaft.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist,

wird auf	45.260.000 EUR	35.950.000 EUR
----------	----------------	----------------

festgesetzt.

2024**2025****§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf	34.594.000 EUR	50.522.000 EUR
----------	----------------	----------------

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses

im Ergebnisplan wird auf	9.300.000 EUR	5.200.000 EUR
--------------------------	---------------	---------------

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses

im Ergebnisplan wird auf	0 EUR	0 EUR
--------------------------	-------	-------

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf	95.000.000 EUR	95.000.000 EUR
----------	----------------	----------------

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer		
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	447 v. H.	447 v. H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	843 v. H.	843 v. H.
2. Gewerbesteuer	481 v. H.	595 v. H.

Die Angabe der Hebesätze hat nur deklaratorischen Charakter, da die Festsetzung aufgrund einer eigenen Hebesatzsatzung erfolgt.

§ 7

Im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) vom 12.12.2018 (GV. NRW. S. 708) in der geltenden Fassung ergehen folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsplanes:

Allgemeine Bewirtschaftungs- und Veranschlagungsregeln nach § 4 Abs. 5 KomHVO

1. Die Wertgrenze einzelner Investitionsmaßnahmen im Sinne von § 41 Absatz 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung NRW beträgt bei Beschaffungen und Baumaßnahmen 50.000 Euro des gesamten Auszahlungsbedarfes je Maßnahme. Letzteres gilt auch für einzelne bauliche Unterhaltungsmaßnahmen.
2. Als Inanspruchnahme gilt bereits die Vergabe von Aufträgen. Die Auszahlungsansätze dürfen nur dann kassenwirksam in Anspruch genommen werden, wenn die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert ist.

Budgetbildung nach § 21 KomHVO in der Ergebnisrechnung

1. Für nachfolgende Aufwendungen und Erträge werden gesamtstädtische produktübergreifende Budgets gebildet, welche zentral bewirtschaftet werden:

Bewirtschaftung durch das Personalamt:
- Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusiv der korrespondierenden Erträge
Bewirtschaftung durch das Amt für Immobilienmanagement:
- Aufwendungen für bauliche Instandhaltungsmaßnahmen inklusiv der korrespondierenden Erträge
- Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude inklusiv der korrespondierenden Erträge

Bewirtschaftung durch die Kämmererei:

- Abschreibungen von Anlagevermögen bzw. die korrespondierende Auflösung von Sonderposten
 - Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
 - Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen
 - Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen
 - Aufwendungen für Zinsen
-
- Verfügungsmittel des Bürgermeisters
 - Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter bis 800 €
 - Aufwendungen für Grünpflege
 - Erträge und Aufwendungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden

Für den Gebührenhaushalt Rettungsdienst wird ein davon getrennter Budgetring geführt. Minderaufwendungen für Personal in diesem Budgetring stehen nur insoweit für Personalmehraufwendungen an anderen Stellen zur Verfügung, sofern der Refinanzierungsgrad der Personalkostenanteile nicht verändert wird.

Über Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen den zentral bewirtschafteten Budgets entscheidet der Kämmerer, vertretungsweise die Leitung der Kämmererei.

2. Innerhalb einer Produktgruppe bilden die Erträge und die Aufwendungen der enthaltenden Produkte ein Budget. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden; im Gegenzug reduzieren Mindererträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. In jedem Fall sind mögliche Zweckbestimmungen zu beachten. Die vorgenannten flexiblen Bewirtschaftungsregeln sind nicht auf die zentral bewirtschafteten Budgets anzuwenden.
3. Die Produktgruppen sind Produktbereichen zugeordnet. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen den Produktgruppen innerhalb eines Produktbereichs erfolgen im Einvernehmen mit der Kämmererei.
4. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen den Produktbereichen erfolgen im Einzelfall bis einschließlich 50.000 Euro durch den Kämmerer, vertretungsweise durch die Leitung der Kämmererei. Für darüber hinaus gehende Beträge entscheidet der Rat.
5. Das Gesamtdeckungsprinzip sieht gemäß § 20 KomHVO u.a. vor, dass Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen und Einzahlungen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen dienen. Während Mehrerträge zu Mehraufwendungen und Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen berechtigen, dürfen die vorgenannten Budgetregeln nach § 21 Absatz 3 KomHVO nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Budgetbildung nach § 21 KomHVO für Investitionen

1. Die Ein- und Auszahlungen der Investitionen einer Produktgruppe werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Innerhalb dieser dürfen höhere Einzahlungen für höhere Auszahlungen von Investitionen verwendet werden. Im Gegenzug reduzieren Mindereinzahlungen die

Ermächtigungen für Auszahlungen. Verschiebungen von Ermächtigungen innerhalb der Produktgruppe erfolgen im Einvernehmen mit der Kämmerei.

2. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen verschiedenen Produktgruppen innerhalb eines Produktbereiches erfolgen im Einvernehmen mit der Kämmerei.
3. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen den Produktbereichen erfolgen im Einzelfall bis einschließlich 50.000 Euro durch den Kämmerer, vertretungsweise durch die Leitung der Kämmerei. Bei darüber hinaus gehenden Beträgen entscheidet der Rat.
4. Von den o.g. Regelungen bleiben gesonderte einzelne Deckungsvermerke und Zweckbestimmungen bei den jeweiligen Investitionen unberührt. Entsprechendes ist den textlichen Erläuterungen der einzelnen Investitionen zu entnehmen.
5. Verpflichtungsermächtigungen im Gesamthaushalt werden gemäß § 12 Absatz 2 KomHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Entsprechende Verschiebungen obliegen dem Kämmerer, vertretungsweise der Leitung der Kämmerei.

Regiebetrieb Stadtbetriebe Unna

Für den Regiebetrieb Stadtbetriebe Unna bilden die Erträge und die Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen, auch für Investitionen, der Produkte in den Produktgruppen 0108, 1102, 1103, 1203, 1302, 1303 und 1304 ein Budget. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden; im Gegenzug reduzieren Mindererträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. Höhere Einzahlungen dürfen für höhere Auszahlungen von Investitionen verwendet werden. Im Gegenzug reduzieren Mindereinzahlungen die Ermächtigungen für Auszahlungen. In jedem Fall sind mögliche Zweckbestimmungen zu beachten. Die vorgenannten flexiblen Bewirtschaftungsregeln bleiben unberührt.

Über-/außerplanmäßige Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen

1. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen nach den vorgenannten Budgetregeln gelten nach § 21 Abs. 2 Satz 3 KomHVO nicht als überplanmäßig.
2. Für außerplanmäßige Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gilt § 83 GO NRW. Bei unabweisbaren außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Einzelfall von bis zu 50.000 Euro entscheidet der Kämmerer, vertretungsweise die Leitung der Kämmerei. Bei mehr als 50.000 Euro entscheidet der Rat.
3. Bei über- und außerplanmäßigen Bedarfen im Ergebnis- und Finanzhaushalt, die im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werden (u.a. Abschreibungen nach § 36 KomHVO und Rückstellungen nach § 37 KomHVO), entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW.

Berichtswesen

1. Die Produktverantwortlichen sind verpflichtet, der Kämmerei mindestens vierteljährlich über den Stand, die voraussichtliche Entwicklung und über sonstige steuerungsrelevante Abweichungen ihrer Produkt-/ Investitionsbudgets zu berichten. Darüber hinaus ist die Kämmerei unverzüglich zu informieren, wenn die Einhaltung der Produkt-/ Investitionsbudgets gefährdet ist.
2. Zweimal jährlich berichtet der Kämmerer dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat über Abweichungen des laufenden Jahres von 50.000 Euro und mehr.
Ein regelmäßiger Berichtstermin kann bei Erlass einer Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung entfallen.

§ 8

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ (ku) angebracht ist, sind solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.
3. Bei jeder frei werdenden Stelle ist vor einer Nachbesetzung eine Analyse der Aufgabenstellung vorzunehmen. Die Wiederbesetzung einer Stelle erfolgt frühestens nach sechs Monaten, unter Anrechnung unabweisbarer Einarbeitungszeiten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat am 29.02.2024 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna angezeigt worden. Mit Antwortschreiben vom 19.03.2024 ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bestätigt worden.

Die nachstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024/2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW

zur Einsichtnahme während der Kernarbeitszeiten im Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, Bürgerservice (Erdgeschoss) öffentlich aus und ist unter <https://www.unna.de/rathaus/finanzen-beteiligungen/haushalt> auf der Homepage der Kreisstadt Unna verfügbar.

Unna, den 27.03.2024
In Vertretung

gez. Wiggerich
Erster Beigeordneter

Abl.KrStUN 05 – 24 / 28. März 2024